

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 2 obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.<sup>4</sup>

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 kann

- a) durch die für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und
- b) durch die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei

ein e Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 110.

**Verordnung vom 30. Oktober 1980  
über die Energiewirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
- Energieverordnung -**  
(GBl. I Nr. 33 S. 321)

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

##### § 36

(1) Wer als Verantwortlicher in einem Staatsorgan, Wirtschaftsleitenden Organ, Kombinat, Betrieb, einer Einrichtung, Genossenschaft einschließlich einer kooperativen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,
2. dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energieträger bezieht oder die Leistungsanteile gemäß § 9 Abs. 3 oder die Kontingente „Verbrauch“ von festen und flüssigen Brennstoffen überschreitet,
3. den Festlegungen des § 9 Abs. 4 oder den Entscheidungen des § 13 Abs. 6 zuwiderhandelt,
4. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeit für seine Rechnung ausgeführt werden,
5. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
6. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 oder einer Auflage gemäß § 10 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. Auflagen gemäß § 13 Abs. 6, § 18 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 nicht erfüllt,

8. die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt,

kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Bürger vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,
2. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden,
3. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Auflagen gemäß § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 oder 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energiekombinats bei den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 und im Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Ordnungswidrigkeiten,
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 6 und im Abs. 2 Ziff. 5 genannten Ordnungswidrigkeiten,
3. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion oder dem Leiter des Organs gemäß § 28 bei den im Abs. 1 Ziff. 7 genannten Ordnungswidrigkeiten,
4. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 1 sowie in Ziff. 8 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Ziff. 8 sind die Energieinspektoren befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.